

Der Text dieser Prüfungsordnung wird in der jeweils geltenden Fassung vom Prüfungsausschuss verabschiedet. Maßgeblich ist allein der beim Prüfungsamt aushängende Text.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg

Vom 16. März 2006

Aufgrund von Art. 6 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Studienberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Prüfungen und Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeit
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Einsicht in Prüfungsakten

§ 14 Sonderregelungen für Behinderte

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Bachelorprüfung

§ 16 Bestandteile der Bachelorprüfung

§ 17 Prüfungsfristen

§ 18 Kurse und Kursprüfungen

§ 19 Module

§ 20 Module der ersten Studienphase

§ 21 Pflichtmodul der zweiten Studienphase

§ 22 Schwerpunktmodul der zweiten Studienphase

§ 23 Wahlmodul der zweiten Studienphase

§ 24 Seminare, Projektseminare

§ 25 Pflichtpraktikum

§ 26 Bachelorarbeit

§ 27 Ergebnis der Bachelorarbeit

§ 28 Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen

§ 29 Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

1Die Universität Regensburg bietet die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (IVWL (MOE)) und Wirtschaftsinformatik an. 2Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung des akademischen Grades in diesen Bachelorstudiengängen.

§ 2

Zweck der Bachelorprüfung

1Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den in § 1 genannten Bachelorstudiengängen. 2Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat sowie fähig ist, wirtschaftliche Sachverhalte nach wissenschaftlichen Maßstäben zu beurteilen, und somit für einen frühen Übergang in die Berufspraxis oder für ein anschließendes Masterstudium qualifiziert ist.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" ("B.Sc.") verliehen.

§ 4 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Studienberatung

(1) 1Die Bachelorstudiengänge sind modularisiert. 2Lehrveranstaltungen werden mit Kreditpunkten bewertet. 3Die Bewertung erfolgt nach den Maßgaben des Europäischen Credit-Transfersystems (ECTS). 4Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) 1Die Regelstudienzeit beträgt für alle Bachelorstudiengänge sechs Semester. 2Der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden und 180 Kreditpunkte.

(3) 1Die Bachelorstudiengänge unterteilen sich jeweils in eine erste und eine zweite Studienphase. 2Die erste Studienphase besteht aus vier Modulen und soll in drei Semestern absolviert werden. 3Die zweite Studienphase besteht

- im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre aus einem Pflichtmodul, einem Schwerpunktmodul und einem Wahlmodul,
- im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre aus einem Schwerpunktmodul, einem Wahlmodul und einem Seminar,
- im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) aus einem Pflichtmodul, einem Schwerpunktmodul, einem Wahlmodul und einem Seminar und
- im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik aus einem Pflichtmodul, einem Schwerpunktmodul, einem Wahlmodul, einem Projektseminar und einem Pflichtpraktikum

sowie in allen Bachelorstudiengängen aus der Bachelorarbeit. 4Die zweite Studienphase soll ebenfalls in drei Semestern absolviert werden.

(4) 1Den Studenten wird eine Fachstudienberatung angeboten. 2Der Student sollte die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- in allen Fragen der Studienplanung,

- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengangs- oder Hochschulwechsel.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) 1Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. 2Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. 3Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. 4Eine Wiederbestellung ist möglich. 5Im Prüfungsausschuss sollen alle Bachelorstudiengänge durch ein Mitglied vertreten sein, wobei die Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) durch die gleiche Person zu vertreten sind.

(2) 1Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. 2Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz gewählt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) 1Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen geladen worden sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. 2Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 3Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. 4Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) 1Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. 2Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. 3Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. 4Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) 1Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. 2Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. 3Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide.

(7) 1Über Anträge ergeht ein schriftlicher Bescheid, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht eine Bekanntgabe über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts

vorgesehen ist. 2Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(8) 1Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung. 2Der Prüfungsausschuss legt die Verteilung der Noten offen. 3Er unterstützt den Studiendekan bei seiner Arbeit.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt.

(10) Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, unverzüglich schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

§ 6 Prüfer

(1) Prüfer sind grundsätzlich die Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Außerdem kann der Prüfungsausschuss Professoren anderer Fakultäten sowie sonstige nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Personen zu Prüfern bestellen.

(3) Scheidet ein Prüfer aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und der Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8 Prüfungen und Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeit

(1) Prüfungen gemäß dieser Ordnung sind die Prüfungen zum Abschluss eines Kurses gemäß § 18, die Prüfungen zu den Seminaren gemäß § 24 und die Bachelorarbeit gemäß § 26.

(2) 1Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation an der Universität Regensburg für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) oder Wirtschaftsinformatik im Semester der jeweiligen Prüfung. 2Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. 3Die Zulassung gilt als erteilt, wenn dem Bewerber nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen ein gegenteiliger Bescheid zugestellt wird. 4Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn der Bewerber die Vordiplom- beziehungsweise Zwischenprüfung oder die Bachelor-, Diplom-, Master- beziehungsweise Magisterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat; der Bewerber hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben. 5Die Versagung der Zulassung sowie eine bedingte Zulassung bedürfen der Schriftform. 6Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) 1Prüfungen finden in schriftlicher oder mündlicher Form statt. 2Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. 3Die Wahl der Prüfungsform trifft der Prüfer, sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft. 4Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. 5Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt durch Aushang spätestens vier Wochen vor Beginn der Kursprüfungen die entsprechenden Meldefristen bekannt. 6Die Prüfer sowie die Prüfungstermine und -räume für die einzelnen Prüfungen werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben. 7Abweichend davon wird die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsräumen jeweils am Prüfungstag durch Aushang mitgeteilt. 8Die Meldefristen zu den Seminaren werden spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

(4) 1Die schriftlichen Kurs- und Seminarprüfungen finden unter sachkundiger Aufsicht statt. 2An mündlichen Prüfungen muss neben dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. 3Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass hauptberufliche im Dienst des Freistaats Bayern stehende wissenschaftliche Mitarbeiter als Aufsichtspersonen bzw. als Beisitzer eingesetzt werden. 4Die Benotung der schriftlichen Prüfungen erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers zu einer unzumutbaren Belastung für die Prüfer oder zu einer unvermeidbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs führen würde. 5Wird in diesem Fall eine schriftliche Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, muss sie von einem zweiten Prüfer beurteilt werden.

(5) 1Über den Verlauf jeder schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das neben Ort, Zeit und Teilnehmern insbesondere Versuche von Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu eigenem oder

fremdem Vorteil zu beeinflussen, einzutragen sind. 2Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(6) 1Der Inhalt mündlicher Prüfungen ist vom Beisitzer zu protokollieren. 2Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben.

(7) 1Jede nicht bestandene Prüfung im Sinne dieser Ordnung kann nur einmal wiederholt werden. 2Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) 1Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. 2Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

3Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte zulässig.

4Sie werden dadurch gebildet, dass die Noten um 0,30 vermindert oder erhöht werden.

5Die Noten 0,70 und 5,30 sind ausgeschlossen. 6Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Noten der einzelnen Prüfer.

(2) Gesamtnoten, die sich als Durchschnitt von Einzelleistungen ergeben, lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) 1Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem gesetzten Prüfungstermin nicht antritt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. 2Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. 3Bei Vorliegen triftiger Gründe gilt die Prüfung als nicht angetreten. 4Von Kursprüfungen, zu denen sich der Kandidat erstmalig angemeldet hat, kann er bis spätestens eine Woche vor dem für ihn festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurücktreten. 5Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfungsausschuss. 6Ein Rücktritt von einer Seminarprüfung ist bis spätestens zwei Wochen nach erfolgter Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. 7Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfer.

(2) 1Der Rücktritt oder das Versäumnis sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Gründe glaubhaft nachzuweisen. 2Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. 3Wer eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. 4In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.

(3) 1Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten. 2Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) 1Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder deren einzelne Teile wiederholt werden. 2Vermeintliche Mängel müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 von Amts wegen nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Stellt sich nachträglich heraus, dass Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass der Kandidat bei einer Prüfung eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuss diese Prüfung für nicht bestanden.

(4) Wird eine Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist das betreffende Zeugnis für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(5) 1Vor einer Entscheidung gemäß den Abs. 2 und 3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. 2Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Einsicht in Prüfungsakten

(1) 1Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich eventueller Gutachten gewährt. 2Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) 1Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. 2War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

§ 14

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Weist der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, die Prüfungen in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) 1Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. 2Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im jeweiligen Bachelorstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet bzw. anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an ausländischen Hochschulen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(3) 1Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. 2Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. 3Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. 4Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. 5Soweit solche Äquivalenzvereinbarungen oder Absprachen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. 6Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) 1Entspricht das Notensystem der anerkannten Prüfung nicht § 9, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. 2Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, hat sich der Prüfungsausschuss danach zu richten.

(5) 1Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. 2Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. 3Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag im Benehmen mit einem zuständigen Hochschullehrer.

(6) Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen.

II. Bachelorprüfung

§ 16

Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst

- den Erwerb von mindestens 168 Kreditpunkten aus den nach § 4 Abs. 3 im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Modulen, Seminaren bzw. dem Praktikum der ersten und zweiten Studienphase sowie
- die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Kreditpunkten.

§ 17

Prüfungsfristen

(1) Hat ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, Kursprüfungen der ersten Studienphase aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt, gelten diese Prüfungen als erstmals nicht bestanden.

(2) 1Zu den zum Erwerb der Kreditpunkte gemäß § 16 erforderlichen Prüfungen soll sich der Kandidat so rechtzeitig anmelden, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann, und muss er sich so rechtzeitig anmelden, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des siebten Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann. 2Im siebten Fachsemester aus vom Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht abgelegte Prüfungen gelten als erstmals nicht bestanden.

(3) 1Überschreitet der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist gemäß Abs. 2 Satz 1, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der in Abs. 2 genannten Fristen um maximal ein Semester genehmigen. 2Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend gemacht und nachgewiesen werden. 3§ 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Nach § 15 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(5) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 18 Kurse und Kursprüfungen

(1) 1Kurse bestehen grundsätzlich aus einer Vorlesung, die durch eine vorlesungsbegleitende Übung ergänzt werden kann. 2Vorlesungen und Übungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. 3Kurse anderer Fakultäten bleiben von Satz 2 unberührt.

(2) Zu jedem Kurs im Rahmen der Bachelorstudiengänge aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird mindestens einmal im Jahr die Möglichkeit zum erstmaligen Antritt einer Prüfung geboten.

(3) 1Kursprüfungen finden grundsätzlich in schriftlicher Form als Klausur statt. 2Die Mindestdauer einer Klausur beträgt grundsätzlich 60 Minuten. 3Wiederholungsprüfungen sind in mündlicher Form zulässig. 4Die Wahl der Prüfungsform trifft in diesem Fall der zuständige Prüfer.

(4) 1Die Anmeldung zu den Klausuren erfolgt grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts und muss innerhalb der Fristen gemäß § 17 erfolgen. 2Ist eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

(5) 1Eine Kursprüfung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen. 2Neben der Klausur können andere im Zusammenhang mit einem Kurs vor dessen Klausur erbrachte Leistungen mit bis zu 25% bei der Gesamtbewertung des Kurses berücksichtigt werden. 3Auf Antrag des Prüfers beim Prüfungsausschuss kann diese Grenze auf bis zu 50% heraufgesetzt werden. 4Bei Berücksichtigung vor der Klausur erbrachter Teilleistungen erfolgt die Anmeldung zur Klausur gemäß Abs. 4 und die Anmeldung zu den anderen Teilleistungen beim jeweiligen Dozenten. 5Für den Kurs wird nur eine Gesamtnote gemäß § 9 Abs. 1 ausgewiesen. 6Eine mehrfache Anrechnung derselben Teilleistungen auf mehrere Kurse ist ausgeschlossen.

(6) 1Ein Kurs ist bestanden, wenn in der Klausur mindestens die Note ausreichend (4,0) erzielt worden ist. 2Bei Berücksichtigung vor der Klausur erbrachter Teilleistungen gemäß Abs. 5 muss zudem die Gesamtnote gemäß Abs. 5 Sätze 4 und 5 mindestens ausreichend (4,0) sein.

(7) 1Die Wiederholungsprüfung zu einer nicht bestandenen Prüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. 2Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. 3Teilleistungen gemäß Abs. 5 können nicht wiederholt werden und werden gemäß Abs. 5 in der Wiederholungsprüfung berücksichtigt.

(8) Bei Wiederholung der Prüfung zu einem Kurs wird dieser Kurs mit der in der Wiederholungsprüfung erzielten Note bewertet.

§ 19 Module

- (1) Studenten aller vier Bachelorstudiengänge müssen Module nach Maßgabe der Regelungen der §§ 20 bis 23 absolvieren.
- (2) 1Module bestehen grundsätzlich aus mehreren Kursen und umfassen eine festgelegte Mindestanzahl von Kreditpunkten. 2Die Module werden benotet und müssen bestanden werden. 3Die Modulnote errechnet sich als gewichteter Durchschnitt der Noten der zugehörigen Kursprüfungen.
- (3) 1Das Angebot an Kursen in einem Modul wird im Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aufgeführt. 2Der Modulkatalog bestimmt, welche Kurse verpflichtend sind und in welchem Umfang wählbare Kurse abgelegt werden müssen. 3Er legt weiterhin fest, mit welchem Gewicht die Noten der Kursprüfungen in die Berechnung der Modulnote eingehen. 4Über den Modulkatalog entscheidet der Fachbereichsrat im Benehmen mit den jeweils zuständigen Hochschullehrern. 5Eine mehrfache Anrechnung eines Kurses auf mehrere Module ist ausgeschlossen.
- (4) 1Das Bestehen eines Moduls setzt das Ablegen der Prüfungen zu allen verpflichtenden und zu den gemäß Abs. 3 Satz 2 zu wählenden Kursen voraus. 2Das Modul ist bestanden, wenn die gemäß Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 ermittelte Modulnote mindestens ausreichend (4,00) ist.
- (5) Hat sich ein Kandidat zu allen verpflichtenden und gemäß Abs. 3 Satz 2 zu wählenden Kursprüfungen eines Moduls erstmalig angemeldet, so kann er sich in Kursen dieses Moduls nur noch zu Wiederholungsprüfungen anmelden.
- (6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die nach Abs. 4 Satz 2 zum Bestehen erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist.
- (7) Das Prüfungsamt führt für jeden Studenten Buch über die von ihm absolvierten Kurse, deren Zuordnung zu Modulen, deren Gewicht gemäß Abs. 3 Satz 3 und die jeweils erzielte Note.

§ 20 Module der ersten Studienphase

- (1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der ersten Studienphase die folgenden Module abzulegen:
 - Allgemeine Grundlagen (12 Kreditpunkte),

- Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte),
- Grundlagen der BWL (36 Kreditpunkte) und
- Grundlagen der VWL (24 Kreditpunkte).

(2) Kandidaten im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre haben in der ersten Studienphase die folgenden Module abzulegen:

- Allgemeine Grundlagen (12 Kreditpunkte),
- Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte),
- Grundlagen der VWL (36 Kreditpunkte) und
- Grundlagen der BWL (24 Kreditpunkte).

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der ersten Studienphase die folgenden Module abzulegen:

- Allgemeine Grundlagen (12 Kreditpunkte),
- Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte),
- Grundlagen der VWL (36 Kreditpunkte) und
- Grundlagen der BWL (24 Kreditpunkte).

(4) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der ersten Studienphase die folgenden Module abzulegen:

- Allgemeine Grundlagen (24 Kreditpunkte),
- Quantitative Grundlagen (24 Kreditpunkte),
- Informatik (18 Kreditpunkte) und
- Wirtschaftsinformatik (24 Kreditpunkte).

(5) Die Zulassung zu weiteren Kursprüfungen der Module der ersten Studienphase ist zu versagen, wenn der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat,

- bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens fünf Kurse oder
- bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens zehn Kurse

aus den Modulen der ersten Studienphase bestanden hat.

(6) Hat ein Student die Anforderungen der ersten Studienphase erfüllt, so kann er beim Prüfungsamt die Ausstellung eines Zwischenzeugnisses beantragen. Im Zwischenzeugnis werden alle abgelegten Kurse der ersten Studienphase mit

- der erzielten Note und
- der Zuordnung zu den Modulen

sowie die mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote der Module ausgewiesen.

§ 21

Pflichtmodul der zweiten Studienphase

(1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase das Pflichtmodul Betriebswirtschaftslehre (24 Kreditpunkte) abzulegen.

(2) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der zweiten Studienphase das Pflichtmodul Internationale VWL (24 Kreditpunkte) abzulegen.

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der zweiten Studienphase das Pflichtmodul Allgemeine Wirtschaftsinformatik (24 Kreditpunkte) abzulegen.

§ 22

Schwerpunktmodul der zweiten Studienphase

(1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase eines der drei Schwerpunktmodule (24 Kreditpunkte)

- Wertschöpfungsmanagement (Value Chain Management),
- Finanzmanagement und -berichterstattung (Financial Reporting and Management)
- Immobilienwirtschaft (Real Estate Finance and Management)

abzulegen.

(2) Kandidaten im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase eines der fünf Schwerpunktmodule (42 Kreditpunkte)

- Außenwirtschaft (International Economics),
- Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics),

- Finanzmärkte (Financial Economics),
- Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) und
- Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)

abzulegen.

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der zweiten Studienphase das Schwerpunktmodul Mittel- und Osteuropastudien (Central and Eastern European Studies) (30 Kreditpunkte) abzulegen.

(4) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der zweiten Studienphase das Schwerpunktmodul Bankinformatik und Informationssicherheit (IT-Finance and IT-Security) (24 Kreditpunkte) abzulegen.

§ 23

Wahlmodul der zweiten Studienphase

(1) Kandidaten aller Bachelorstudiengänge haben in der zweiten Studienphase ein Wahlmodul (in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre 30 Kreditpunkte, im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) 18 Kreditpunkte bzw. im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik 16 Kreditpunkte) abzulegen.

(2) 1Die Kurse des Wahlmoduls können aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, aus dem Studienangebot anderer Fakultäten sowie aus dem Programm der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung (SFA) oder durch ein Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer erbracht werden. 2Die Anrechenbarkeit und Gewichtung der Kurse aus anderen Fakultäten unter Zugrundelegung des ECTS wird im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern der anderen Fakultäten durch den Prüfungsausschuss festgelegt und den Studenten mit der Ankündigung der Veranstaltungen mitgeteilt.

(3) 1Im Wahlmodul sind in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) mindestens drei Kurse aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abzulegen, im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mindestens zwei Kurse. 2Darunter müssen für Studenten des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mindestens ein volkswirtschaftlicher Kurs bzw. für Studenten des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre mindestens ein betriebswirtschaftlicher Kurs bzw. für Studenten des Bachelorstudiengangs IVWL (MOE) mindestens ein betriebswirtschaftlicher Kurs sowie mindestens zwei volkswirtschaftliche Kurse sein. 3Studenten der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre können

maximal sechs Kreditpunkte entweder aus dem Programm der SFA oder durch ein Praktikum erbringen.

§ 24

Seminare, Projektseminare

(1) 1Studenten der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) müssen in der zweiten Studienphase ein Seminar mit sechs Kreditpunkten ablegen. 2Studenten des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen in der zweiten Studienphase ein Projektseminar mit 8 Kreditpunkten ablegen.

(2) Die Seminarleistungen sollen zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus seinem Studienfach innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich zu präsentieren.

(3) 1Der Leiter eines Seminars muss grundsätzlich Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 sein. 2Er bestimmt Struktur und Inhalt des Seminars.

(4) 1Der Prüfer bestimmt das Thema und den vorgesehenen Umfang der Seminarleistungen. 2Der Kandidat gilt mit dem Tag der Themenvergabe als angemeldet.

(5) 1In jedem Seminar müssen mindestens zwei seminarspezifische Leistungen erbracht werden. 2Über die Gewichtung der Teilleistungen bei der Ermittlung der Seminarnote entscheidet der Prüfer.

(6) Ein Seminar ist bestanden, wenn in beiden Teilleistungen mindestens die Note ausreichend (4,0) erzielt worden ist.

(7) 1Bei der Wiederholung eines nicht bestandenen Seminars muss der Kandidat an einem neuen Seminar teilnehmen. 2Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. 3Eine Wiederholung lediglich von Teilleistungen eines Seminars ist nicht möglich. 4Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht. 5Die Frist gemäß Satz 2 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(8) 1Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt die von den Teilnehmern erzielten Seminarnoten schriftlich mit. 2Das Prüfungsamt führt für jeden Studenten Buch über das von ihm absolvierte Seminar, dessen Kreditpunktezahl und die erzielte Note.

§ 25

Pflichtpraktikum

1 Studenten des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen bis zum Ende des vierten Semesters ein mindestens sechswöchiges Praktikum nachweisen. 2 Das Praktikum wird mit sechs Kreditpunkten bewertet. 3 Es ist vor der Anmeldung zum Projektseminar abzulegen.

§ 26

Bachelorarbeit

(1) 1 Studenten aller Bachelorstudiengänge müssen in der zweiten Studienphase eine Bachelorarbeit anfertigen. 2 Die Bachelorarbeit wird mit 12 Kreditpunkten bewertet. 3 In den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre muss die Bachelorarbeit thematisch dem Schwerpunktmodul gemäß § 22 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zuzuordnen sein, im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) dem Pflichtmodul gemäß § 21 Abs. 2 und im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik dem Schwerpunktmodul § 22 Abs. 4 oder dem Pflichtmodul gemäß § 21 Abs. 3. 4 Über die thematische Zuordnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Hochschullehrern.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema aus dem entsprechenden Modul gemäß Abs. 1 innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) 1 Der Prüfer bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten das Thema und den vorgesehenen Umfang der Bachelorarbeit. 2 Die Bachelorarbeit gilt mit dem Tag der Themenabsprache als angemeldet.

(4) 1 Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Themenabsprache mit. 2 Das Prüfungsamt bestätigt dies.

(5) 1 Die Bearbeitungsdauer für eine Bachelorarbeit beträgt grundsätzlich insgesamt 60 Kalendertage ab dem Tag der Anmeldung. 2 Der Prüfer kann im Einvernehmen mit dem Kandidaten eine längere Bearbeitungsdauer, bis zu 90 Kalendertagen, festsetzen. 3 Während der Bearbeitungszeit kann der Prüfer auf Antrag des Kandidaten die zur Bearbeitung des Themas zur Verfügung stehende Zeit um höchstens 30 Kalendertage verlängern, wenn triftige Gründe vorliegen und diese unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(6) Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Bachelorarbeit neu fest.

(7) Die Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben werden.

(8) 1Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. 2Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Fachvertreter, der das Thema vereinbart hat. 3Die Bachelorarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen. 4Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(9) Der Kandidat muss schriftlich erklären, dass er die Bachelorarbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(10) 1Die Bachelorarbeit ist von dem Fachvertreter, der das Thema vereinbart hat, und einem weiteren prüfungsberechtigten Fachvertreter zu beurteilen. 2Steht ein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter in der Fakultät nicht zur Verfügung oder würde die Beurteilung durch einen zweiten Fachvertreter zu einer nicht zu vertretenden Verzögerung des Prüfungsablaufs führen, so genügt die Beurteilung durch den Fachvertreter, der das Thema vereinbart hat. 3Bewertet der Fachvertreter, der das Thema vereinbart hat, die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 (ausreichend), so ist auf jeden Fall eine Beurteilung durch einen zweiten Fachvertreter durchzuführen.

(11) 1Wird die Bachelorarbeit durch zwei Fachvertreter beurteilt, so ergibt sich die Note als ungewogenes Mittel der beiden vergebenen Noten. 2Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,00 (ausreichend) bewertet wird.

(12) 1Wird die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,00 (ausreichend) bewertet, hat sich der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit zur Wiederholungsprüfung anzumelden. 2Die Frist gemäß Satz 1 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. 3Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem Kandidaten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt.

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module gemäß den §§ 20, 22 und 23 und die Bachelorarbeit gemäß § 26 sowie zusätzlich

- für Studenten des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre das Modul gemäß § 21,
- für Studenten des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre das Seminar gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1,

- für Studenten des Bachelorstudiengangs IVWL (MOE) das Modul gemäß § 21 und das Seminar gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 bzw.
- für Studenten des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik das Pflichtpraktikum gemäß § 25 absolviert ist sowie das Modul gemäß § 21 und das Projektseminar gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2

jeweils bestanden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- sechs Kurse aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät endgültig nicht bestanden sind oder
- eines der Module endgültig nicht bestanden ist oder
- für Studenten der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik das Seminar bzw. das Projektseminar endgültig nicht bestanden ist oder
- die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
- die Prüfungsfristen gemäß § 17 Abs. 2 und 3 überschritten sind.

(3) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 28

Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen

(1) 1Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden, können bis zu 30 Kreditpunkten zu den Modulen der zweiten Studienphase angerechnet werden. 2Kandidaten, die einen Auslandsaufenthalt absolvieren, der länger als ein Semester dauert, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von maximal weiteren 30 Kreditpunkten anerkennen. 3Über die Zuordnung der angerechneten Prüfungsleistungen zu einzelnen Modulen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem für das Modul zuständigen Hochschullehrer.

(2) Ein Seminar ist grundsätzlich anrechenbar, wenn die Anforderungen den Maßstäben des § 24 Abs. 2 und 5 genügen.

(3) Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich anrechenbar, wenn die Anforderungen dem Maßstab des § 26 Abs. 2 genügen und die Zuordnung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 möglich ist.

§ 29

Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) 1Über die bestandene Bachelorprüfung sind ein Bachelorzeugnis, eine Bachelorurkunde sowie gemäß Art. 86a Abs. 6 BayHSchG ein Diploma Supplement auszustellen. 2Die Ausstellung des Bachelorzeugnisses ist schriftlich beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu beantragen. 3Bei der Ausstellung soll eine Frist von vier Wochen ab der Beantragung eingehalten werden.

(2) Im Zeugnis werden ausgewiesen:

- der absolvierte Bachelorstudiengang;
- in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik das Schwerpunktmodul gemäß § 22;
- die abgelegten Kurse mit
- der erzielten Note und
- ihrer Zuordnung zu Modulen;
- die von einer ausländischen Hochschule angerechneten Kurse mit
- der erzielten Note,
- ihrer Zuordnung zu einem Modul und
- dem Namen der Hochschule;
- die Durchschnittsnoten für die einzelnen Module gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3;
- in den Bachelorstudiengängen VWL und IVWL (MOE) das Seminar gemäß § 24 Abs. 1 mit der erzielten Note;
- im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik das Projektseminar gemäß § 24 Abs. 1 mit der erzielten Note;
- das Thema der Bachelorarbeit, die erzielte Note und der Name des Prüfers bzw. die von einer ausländischen Hochschule importierte Bachelorarbeit mit ihrer Zuordnung zu einem Schwerpunktmodul und ihrer Note sowie

- die Bachelorprüfungsgesamtnote, die sich als mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Module und der Bachelorarbeit sowie für Studenten der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik des Seminars bzw. Projektseminars errechnet.

(3) 1Das Zeugnis und das Diploma Supplement sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. 2Die Bachelorurkunde ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu siegeln. 3Als Datum in Zeugnis und Bachelorurkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III. Schlussvorschriften

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studenten, die ihr Bachelorstudium in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) oder Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg ab dem WS 2005/2006 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. April 2005, des Eilbeschlusses des Leitungsgremiums vom 14. September 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17. Februar 2006 Nr. X/4-5e66a(5)-10b/25 255/05.

Regensburg, den 16. März 2006
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 16. März 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. März 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. März 2006.

[Zurück](#) zum Inhaltsverzeichnis